

Stellplatzsatzung der Stadt Rheine

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am [Datum] aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rheine. 2Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) 1Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) 1Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. 2Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden; **notwendige Abstellplätze auch innerhalb baulicher Anlagen.**

(3) 1Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018. 2Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

(1) 1Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) 1Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. 2Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) 1Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) 1Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) 1Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen **Abstellplätze** Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Im Satzungsbereich der Stadt Rheine besteht nicht die Möglichkeit, notwendige Stellplätze durch Schaffung von zusätzlichen Abstellplätzen zu ersetzen.

(7) 1Werden in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) 1Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann ausgesetzt werden, wenn Einstellplätze für eine Carsharing-Station bereitgestellt werden und mindestens 10 Stellplätze nachzuweisen sind. 2Beim Carsharing erfolgt die gemeinschaftliche Nutzung eines oder mehrerer Pkw auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung in Form eines kurzzeitigen Anmietens von Fahrzeugen. 3Unmittelbare Anschaffungs-, Versicherungs- und

Betriebskosten fallen für die Nutzer nicht an. ⁴Die Nutzungskosten werden entsprechend einer Tarifstruktur abgerechnet. ⁵Als Betreiberin oder Betreiber ist nur ein von der Stadt Rheine anerkanntes Carsharing-Unternehmen zulässig. ⁶Die Reduzierung der notwendigen Stellplätze erfolgt stufenweise:

- Stufe 1: ⁷Ein Carsharing-Stellplatz ersetzt drei von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.
- Stufe 2: ⁸Zwei Carsharing-Stellplätze ersetzen fünf von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.
- Stufe 3: ⁹Drei Carsharing-Stellplätze ersetzen sechs von zehn nachzuweisenden Stellplätzen.
- Stufe 4: ¹⁰Ab 12 nachzuweisenden Stellplätzen gilt, dass maximal 50 % der nachzuweisenden Stellplätze durch Carsharingplätze ersetzt werden können. ¹¹Dabei ersetzt ein Carsharing-Stellplatz drei nachzuweisende Stellplätze.

¹²Die Aussetzung ist öffentlich-rechtlich per Baulast zu sichern. ¹³Sie ist zu widerrufen, wenn der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ¹⁴In diesem Fall wird der in der Baulast festgelegte Ablösebetrag für die ausgesetzten notwendigen Stellplätze fällig.

(9) ¹Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann bei sehr guter oder guter ÖPNV-Anbindung prozentual reduziert werden. ²Eine sehr gute ÖPNV-Anbindung liegt vor, wenn eine Wegstrecke von ≤ 300 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „ZOB“ oder dem Gebäudezugang „Hauptbahnhof“ gewährleistet ist. ³Ein Bauvorhaben ist gut an den ÖPNV angebunden, wenn eine Wegstrecke von ≤ 600 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „ZOB“ bzw. dem Gebäudezugang „Hauptbahnhof“ gewährleistet ist, oder eine Wegstrecke von ≤ 300 m, gemessen zwischen Gebäudeeingang des Bauvorhabens und dem Bus-/Bahnsteig „Haltestelle Hues-Ecke“ bzw. dem Bus-/Bahnsteig „Bahnhof Mesum“ gewährleistet ist. ⁴Die Reduzierung beträgt bei:

- 1. sehr guter ÖPNV-Anbindung: 30 %
- 2. guter ÖPNV-Anbindung: 15 %

⁵Sie bezieht sich jeweils auf die rechnerisch notwendige, gemäß Absatz 5 aufzurundende, Stellplatzanzahl.

(10) ¹In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Abstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rheine zu entscheiden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Abstellplätzen

(1) ¹Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) ¹Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) ¹Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) ¹Abstellplätze müssen:

- 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- 3. einzeln leicht zugänglich und gut nutzbar sein,
- 4. entfällt
- 5. entfällt.

(5) ¹Bei Stellplatzanlagen ab 10 Stellplätzen sind auf dem Baugrundstück Bäume zu pflanzen. ²Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume richtet sich nach der Anzahl der zu schaffenden Stellplätze. ³Je weitere angefangene 6 Stellplätze ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen (10 Stellplätze ⇒ 1 Baum, 11 bis 16 Stellplätze ⇒ 2 Bäume, 17 bis 22 Stellplätze ⇒ 3 Bäume, 23 bis 28 Stellplätze ⇒ 4 Bäume usw.). ⁴Die Anpflanzungen sind zu gliedern. ⁵Für die nachzuweisenden Baumanpflanzungen in Stellplatzanlagen sind ausschließlich standortgerechte und stadtklimafeste Laubbaumarten und Sorten zu verwenden. ⁶Die zu pflanzenden Bäume müssen die Baumschulqualität Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Mindeststammumfang 18 bis 20 cm, mit Drahtballen aufweisen. ⁷Durch eine qualifizierte Unterhaltungspflege ist eine artgerechte und günstige Entwicklung der zu pflanzenden Bäume dauerhaft zu gewährleisten. ⁸Die gepflanzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen. ⁹Umfangreiche Rückschnitte oder regelmäßig wiederkehrende Kappungen der Baumkronen sind zu unterlassen. ¹⁰Bei Ausfall von gepflanzten Bäumen müssen diese in der nächsten

Pflanzsaison in gleicher Art, Anzahl und Qualität neu angepflanzt werden. ¹¹Die Regelungen und Verbote der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine (A 67-02) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(6) ¹Zufahrten zu den Grundstücken sind zu bündeln. ²Ist aus verkehrlicher Sicht – insbesondere in Bezug auf die Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs – eine Bündelung nicht nötig, kann darauf ausnahmsweise verzichtet werden.

(7) ¹Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, siehe Anlage Nr. 1.1 der Richtzahltablelle, können zwei hintereinander angeordnete Stellplätze (sogenannter „gefangener“ Stellplatz) für den Stellplatznachweis angerechnet werden.

§ 5

Ablösung

¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rheine einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösesatzung der Stadt Rheine (A 63-01) in der jeweils geltenden Fassung zahlen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 18 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am [\[Datum oder Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung\]](#) in Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)